



# Turn- und Sportverein Miedelsbach e.V.

Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. Nr.15-113

## ABTEILUNGSORDNUNG TENNIS

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Name, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze
- § 3 Leitungsstruktur der Abteilung
- § 4 Organe der Abteilung
- § 5 Abteilungsversammlung
- § 6 Gliederung / Aufgaben der Organe
- § 7 Mitgliedschaft
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 11 Disziplinarangelegenheiten
- § 12 Beiträge und Dienstleistungen
- § 13 Rechnungsprüfer
- § 14 Ordnungen
- § 15 Auflösung der Abteilung
- § 16 Inkrafttreten der Abteilungsordnung

Genehmigung der Abteilungsordnung durch die Abteilungsversammlung am 22. Juni 2022.

Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des TSV Miedelsbach am 24. Juni 2022.

Außerkraftsetzung der Abteilungsordnung vom 16. März 2007/26. Oktober 2007.

Der Text der Abteilungsordnung besteht aus 13 Seiten.

## **§ 1**

### **Name, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr**

1. Die Tennisabteilung des TSV Miedelsbach führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Hauptvereins.
2. Die Abteilung ist über den Hauptverein Mitglied des Württembergischen Tennisbundes. Die Abteilung und ihre Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und die Ordnungen des Württembergischen Tennisbundes als verbindlich an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgabe und Grundsätze**

1. Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Abteilung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck der Abteilung ist die Pflege und die Förderung des Tennissports. Die Abteilung setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen. Dies beinhaltet auch die Unterstützung und die Pflege des Breiten- und Wettkampfsports.
3. Die Mittel der Abteilung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Abteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Leistungsstruktur der Abteilung**

1. Die Tennisabteilung kann nach zwei unterschiedlichen Strukturen geführt werden:
  - a) einer hierarchischen Struktur mit Abteilungsleiter  
oder
  - b) einer teamorientierten Struktur ohne Abteilungsleiter
2. Die hierarchische Struktur ist die organisch gewachsene Struktur und hat Vorrang vor der teamorientierten Struktur. Lediglich wenn sich kein Mitglied zur Wahl des Abteilungsleiters aufstellen lässt bzw. gewählt wird, steht automatisch die teamorientierte Struktur zur Wahl.

## **§ 4 Organe der Abteilung**

1. Organe der Abteilung sind:
  - a) Bei einer hierarchischen Struktur
    - i) Die Abteilungsversammlung
    - ii) Die Abteilungsleitung
    - iii) Der Ausschuss der Abteilung
  - b) Bei einer teamorientierten Struktur
    - i) Die Abteilungsversammlung
    - ii) Das Führungsteam bestehend aus mindestens vier und maximal sieben gleichberechtigten Teammitgliedern
2. Voraussetzung für die Wahl und die Ausübung eines Amtes in der Tennisabteilung ist die Mitgliedschaft in der Abteilung.
3. Der Abteilungsausschuss bzw. das Führungsteam der Abteilung können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse/Ressortleiter gebildet/ernannt werden.
4. Die Haftung der einzelnen Mitglieder des Abteilungsausschuss bzw. des Führungsteams bei einer teamorientierten Struktur sind auf den Tatbestand Vorsatz beschränkt. Alle Mitglieder der Abteilungsleitung bzw. des Führungsteams bei einer teamorientierten Struktur sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz vorliegt, so haben diese einzeln gegen den Hauptverein einen Anspruch auf Ersatz ihrer gesamten Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 5 Abteilungsversammlung**

1. Oberstes Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung.
2. Die Einberufung einer ordentlichen Abteilungsversammlung erfolgt durch den Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Abteilungsleiter oder den Kassenwart. Bei einer teamorientierten Leitungsstruktur wird diese Aufgabe einem Teammitglied übertragen. Dies geschieht durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Schorndorf oder durch eine schriftliche Einladung (per Brief oder E-Mail) an die Mitglieder, unter Angabe des Tagungsortes, der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen. Im Geschäftsjahr hat mindestens eine ordentliche Abteilungsversammlung stattzufinden.

3. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der einzelnen Jahresberichte von der Abteilungsleitung und den Ausschussmitgliedern bzw. den Mitgliedern des Führungsteams
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Verabschiedung des Jahresetats
  - d) Entlastung der Abteilungsleitung und des Abteilungsausschusses. Bei einer teamorientierten Struktur: Entlastung aller Teammitglieder inkl. dem Kassenwart
  - e) Wahl der Abteilungsleitung und des restlichen Ausschusses. Bei einer teamorientierten Struktur werden die Mitglieder des Führungsteams inkl. dem Kassenwart entsprechend gewählt
  - f) Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 12 Nr. 2 der Abteilungsordnung
  - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i) Beschlussfassung über Neufassungen/Änderungen der Abteilungsordnung und der Auflösung der Abteilung
4. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Abteilungsversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem stimmberechtigten Mitglied widersprochen wird.
6. Änderungen/Neufassungen der Abteilungsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen der Abteilungsordnung dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Paragraphen in der Einladung angekündigt waren und die Möglichkeit besteht, die Änderungen vorab im Wortlaut einzusehen. Die stimmberechtigten Mitglieder können die Änderungen auf der Homepage des TSV Miedelsbach, Abt. Tennis, einsehen. Zusätzlich werden die geplanten Änderungen im Automatenstüble auf der Tennisanlage ausgelegt. Sollten die Änderungen nur geringfügig sein, können diese auch ausschließlich in der Tagesordnung aufgeführt werden. Bei einer Neufassung der Abteilungsordnung hat die Einladung zur Abteilungsversammlung die Tagesordnung mit der Angabe „Neufassung der Abteilungsordnung“ zu enthalten. Die Neufassung kann ebenfalls auf der Homepage des TSV Miedelsbach, Abt. Tennis, oder im Automatenstüble auf der Tennisanlage eingesehen werden.

7. Jedes Mitglied der Abteilung hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung zu stellen. Die Anträge müssen beim Abteilungsleiter oder dem stellvertretenden Abteilungsleiter bzw. dem Führungsteam spätestens 14 Tage vor der Abteilungsversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Davon ausgenommen sind Anträge bzgl. einer Änderung der Abteilungsordnung bzw. der Auflösung der Abteilung.
8. In dringenden Fällen ist die Abteilungsleitung/das Führungsteam befugt, eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von einem Viertel aller stimmberechtigter Mitglieder unter Angabe von Grund und Zweck gestellt wird. In diesem Fall hat die Einberufung innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Verlangens zu erfolgen.

## **§ 6**

### **Gliederung / Aufgaben der Organe**

#### I. Bei einer hierarchischen Struktur

##### 1. Die Abteilungsleitung umfasst

- a) den Abteilungsleiter
- b) den stellvertretenden Abteilungsleiter
- c) den Kassenwart

Dem Abteilungsleiter obliegt die Leitung der Tennisabteilung. In dieser Funktion kann er alle Entscheidungen treffen, soweit durch diese Abteilungsordnung nicht etwas anderes bestimmt worden ist. Insbesondere kann er Ausgaben bis zu einer jährlichen Gesamtsumme von € 1.000 vornehmen (§ 6 Absatz I, Nr. 4b ist zu beachten) und Disziplinentscheidungen gem. § 11 Nr. 2a + b treffen. In Abwesenheit wird er durch den stellvertretenden Abteilungsleiter, in dessen Abwesenheit durch den Kassenwart vertreten.

##### 2. Der Abteilungsausschuss umfasst

- a) die Abteilungsleitung
- b) den Schriftführer
- c) den Sportwart
- d) den technischen Sportwart
- e) den Jugendwart
- f) den Freizeit- und Breitensportwart
- g) bis zu zwei Beisitzer

Dabei sind verantwortlich:

Der Kassenwart für das gesamte Rechnungswesen einschließlich dem Beitragseinzug, der Sportwart für den gesamten Spielbetrieb, der technische Sportwart für die Instandhaltung und Pflege der gesamten Tennisanlage und deren Einrichtungen, der Schriftführer für die Protokollführung bei allen Abteilungsversammlungen und die Veröffentlichung von Mitteilungen über die Presse, der Jugendwart für die Förderung und Betreuung aller Jugendlicher sowie der Freizeit- und Breitensportwart für die Belange aller Freizeittennisspieler.

Sollten einzelne Positionen im Abteilungsausschuss nicht besetzt werden können, so kann die Abteilungsleitung mehrere Aufgaben auf eine Person delegieren.

3. Die Abteilungsleitung sowie die Mitglieder vom Ausschuss werden einzeln in der Abteilungsversammlung in der Regel auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Dem Abteilungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:
  - a) er verwaltet das Abteilungsvermögen,
  - b) er hat über Einzelausgaben von über € 250 zu entscheiden,
  - c) er ist zuständig, der Abteilungsversammlung Ehrenmitglieder zur Ernennung vorzuschlagen
  - d) er ist verantwortlich für Disziplinarmaßnahmen gemäß § 11 Nr. 2, wobei auf § 6 Absatz I, Nr. 1, Satz 4 verwiesen wird,
  - e) er beschließt die Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
  - f) er ist zuständig für die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - g) er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern aus der Tennisabteilung.
5. Der Abteilungsleiter, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, leitet als dessen Vorsitzender den Abteilungsausschuss. Der Ausschuss tritt mindestens einmal im Jahr, auf Einladung des Abteilungsleiters bzw. dessen Stellvertreters, zusammen.
6. Der Abteilungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Ausschussmitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
7. Tritt ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Wahlperiode zurück, so kann der Abteilungsleiter die Aufgabe einem anderen Ausschussmitglied übertragen oder bis zur Neuwahl in der nächsten Abteilungsversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied benennen. Tritt der Abteilungsleiter vor Ablauf der Wahlperiode außerordentlich zurück, übernimmt der stellvertretende

Abteilungsleiter diese Funktion bis zur Neuwahl.

II. Bei einer teamorientierten Struktur

1. Dem gesamten Führungsteam obliegt die Leitung der Tennisabteilung. In dieser Funktion kann das Führungsteam alle Entscheidungen treffen, soweit durch diese Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt wird. Die Aufgaben entsprechen denen der hierarchischen Struktur. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% des Führungsteams anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
2. Die Teammitglieder werden einzeln, in der Regel auf zwei Jahre, von der Abteilungsversammlung gewählt. Einzig die Funktion des Kassenswarts muss bereits im Vorfeld benannt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Tritt ein Teammitglied vor Ablauf der Wahlperiode zurück, so kann das Führungsteam die Aufgabe einem anderen Teammitglied übertragen oder bis zur Neuwahl in der nächsten Abteilungsversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied benennen.
3. Das Führungsteam ernennt aus ihrer Mitte den Teamsprecher.
4. Das Führungsteam erledigt die laufenden Angelegenheiten/Aufgaben der Abteilung. Es erstellt insbesondere den Jahresabschluss für das jeweilige Kalenderjahr, stellt einen Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr auf und führt die Beschlüsse der Abteilungsversammlung durch.
5. Die Aufgaben des Teamsprechers sind
  - a) Die Abteilungsorgane einzuberufen und ihre Sitzungen zu leiten
  - b) Der Abteilungsversammlung den jährlichen allgemeinen Geschäftsbericht zu erstatten
6. Der Kassenswart hat die Vereinskasse, die Bankkonten und das sonstige Vermögen der Abteilung zu verwalten, die Abteilungsbeiträge termingerecht einzuziehen und die fälligen Zahlungen termingerecht zu leisten. Er erstellt einen jährlichen Bericht zum Ende des Kalenderjahres und fertigt einen Haushaltsplan für das kommende Jahr an. Er nimmt die Verrechnung mit dem Hauptverein vor und führt die Mitgliederverwaltung.
7. Alle anderen Aufgaben werden auf die weiteren Mitglieder des Führungsteams verteilt. Das Führungsteam entscheidet dabei, welches Teammitglied welche Aufgaben übernimmt.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Die Tennisabteilung besteht aus
  - a) Aktiven Mitgliedern
  - b) Jugendlichen Mitgliedern
  - c) In Ausbildung befindlichen Mitgliedern
  - d) Den passiven Mitgliedern
  - e) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht unter die Ziffern 4 bis 6 fallen.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, in einem beruflichen Ausbildungsverhältnis oder einer schulischen Ausbildung stehen, Wehrdienst, Zivildienst oder ein soziales Jahr ableisten oder einem Studium nachgehen. Die Eingruppierung endet automatisch, wenn zu Beginn des Geschäftsjahres das 25. Lebensjahr vollendet ist. Der Tennisabteilung muss vor jedem Beginn des Geschäftsjahres unaufgefordert ein entsprechender schriftlicher Nachweis vorgelegt werden.
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Tennisabteilung zur Förderung beigetreten sind und nicht aktiv am Spielbetrieb teilnehmen.
6. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Tennissport in besonderem Maße verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Abteilungsausschusses/dem Führungsteam durch die Abteilungsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden.

## **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Beitrittserklärung zur Tennisabteilung ist schriftlich, mit dem entsprechenden Beitrittsformular, beider Abteilungsleitung/dem Führungsteameinzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung eines der gesetzlichen Vertreter. Neumitglieder können einmalig ein sogenanntes Schnupperjahr beantragen. Die Beantragung erfolgt über das normale Beitrittsformular. Das Schnupperjahr geht automatisch, wenn keine fristgerechte Kündigung erfolgt, in eine normale Vollmitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten über. Während dem Schnupperjahr besteht weder ein aktives noch passives Wahlrecht. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung in der Abteilung durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an



Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

2. Der Abteilungsausschuss/das Führungsteam beschließt über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschuss- bzw. Teammitgliedern (auf § 6 Absatz I, Nr. 6 / § 6 Absatz II, Nr. 1 wird verwiesen).
3. Mit der Annahme durch den Abteilungsausschuss/ das Führungsteam beginnt die Mitgliedschaft.
4. Bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern sind die vorhandenen Spielmöglichkeiten zu berücksichtigen.
5. Die Zugehörigkeit zur Tennisabteilung setzt die Mitgliedschaft im TSV Miedelsbach voraus. Den Erwerb der Mitgliedschaft im TSV Miedelsbach regelt die Vereinssatzung des TSV Miedelsbach.

## **§ 9**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Abteilungsmitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen der Abteilung unter Beachtung der von den Abteilungsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen.
3. Mit Ausnahme der passiven Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht. Passiven Mitgliedern steht weder ein aktives noch passives Wahlrecht zu.
4. Jugendliche Mitglieder sind ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bei der Wahl des Jugendwarts stimmberechtigt.
5. Für alle Mitglieder sind die Abteilungsordnung sowie die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Abteilungsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der Abteilung entgegensteht.
7. Mitglieder des Hauptvereins, die nicht gleichzeitig Mitglieder der Tennisabteilung sind, erhalten keine Spielerlaubnis. Sie dürfen sämtliche Einrichtungen der Tennisabteilung nicht benutzen. Zeitlich begrenzte Ausnahmen (einmalige Nutzung) können von der Abteilungsleitung/dem Führungsteam genehmigt werden.

## **§ 10**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung/an das

Führungsteam erfolgen.

3. Der Austritt zum Ende des Geschäftsjahres wird nur dann wirksam, wenn die schriftliche Erklärung bis zum 30. November bei den entsprechenden Personen gemäß § 10 Nr. 2 eingegangen ist. Ein Austritt aus der Tennisabteilung bedingt nicht automatisch einen Austritt aus dem Hauptverein.
4. Ein Tennismitglied kann vom Abteilungsausschuss/Führungsteam mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder/Teammitgliedern aus der Abteilung ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) die Bestimmungen der Abteilungsordnung, sonstiger Ordnungen oder die Interessen der Abteilung verletzt
  - b) Anordnungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane nicht befolgt
  - c) seinen Zahlungsverpflichtungen, trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung, gegenüber der Abteilung nicht nachkommt
  - d) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Abteilungsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt
  - e) durch kriminelles Verhalten, innerhalb und außerhalb der Abteilung, die Belange und das Ansehen der Abteilung beeinträchtigt
5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Abteilungsausschuss/das Führungsteam dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.
6. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von vierzehn Tagen ein Berufungsrecht zu. Die Berufung hat schriftlich an die Abteilungsleitung/das Führungsteam zu erfolgen. Die Berufung ist bei der nächsten Abteilungsversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
8. Bis zur Entscheidung durch die Abteilungsversammlung ist dem durch den Abteilungsausschuss/das Führungsteam ausgeschlossenen Mitglied die Teilnahme an allen Veranstaltungen, inklusive allen sportlichen, untersagt. Das Betreten der Platzanlage ist bis zur endgültigen Entscheidung nicht gestattet. Damit ruhen alle Rechte des Mitglieds.
9. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an der Abteilung. Ihre Verbindlichkeiten, insbesondere die Beitragspflicht bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres, bleiben beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.

## **§ 11**

### **Disziplinarangelegenheiten**

1. Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist entweder der Abteilungsleiter, in Abwesenheit dessen Stellvertreter bzw. der Kassenwart oder der Abteilungsausschuss bzw. jedes einzelne Mitglied des Führungsteams. Näheres regelt die Abteilungsordnung.
2. Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
  - a) Die Abteilungsordnung
  - b) Beschlüsse der Abteilungsversammlung
  - c) Anordnungen der Abteilungsleitung/des Führungsteams
  - d) Beschlüsse des Abteilungsausschusses/des Führungsteams
  - e) den sportlichen Anstand
  - f) die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organen
3. Es können dabei folgende Strafen verhängt werden:
  - a) Verwarnung/Verweis
  - b) zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der Tennisanlage
  - c) Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen der Abteilung
  - d) Angemessene Geldstrafe
  - e) Spielsperre
  - f) Ausschluss aus der Tennisabteilung

## **§ 12**

### **Beiträge und Dienstleistungen**

1. Beiträge sind Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge, Umlagen und sonstige Gebühren.
2. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühren, der Abteilungsbeiträge und der Umlagen wird von der Abteilungsversammlung festgesetzt. Spielgebühren für Gastspieler werden durch den Abteilungsausschuss/das Führungsteam bestimmt. Durch die Abteilungsversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung/Gebührenordnung der Tennisabteilung.
3. Eine eventuelle Aufnahmegebühr wird spätestens zwei Monate nach der Aufnahme in die Tennisabteilung per Lastschrift eingezogen. Die Aufnahmegebühr wird im

Falle des Ausscheidens aus der Abteilung nicht zurückerstattet.

4. Der Abteilungsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu bezahlen. Näheres regelt die Gebührenordnung.
5. Der Abteilungsbeitrag des aktuellen Jahres sowie die sonstigen Gebühren und die Spielgebühren für Gastspieler des abgelaufenen Jahres werden per Lastschrift am Anfang eines neuen Kalenderjahres, spätestens bis zum 1. März, eingezogen.
6. Umlagen können nur mit einer Zweckbestimmung geschlossen werden.
7. Über sonstige Nutzungsgebühren für sonstige Einrichtungen der Abteilung beschließt der Abteilungsausschuss/das Führungsteam.
8. Der Abteilungsausschuss/das Führungsteam kann in begründeten Einzelfällen Beiträge stunden oder erlassen.

## **§ 13**

### **Rechnungsprüfer**

1. Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer von der Abteilungsversammlung in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Sie dürfen weder der Abteilungsleitung, dem Abteilungsausschuss noch dem Führungsteam angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindesten einmal im Geschäftsjahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung der Abteilung zu prüfen. Sie geben der Abteilungsversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor die Abteilungsleitung/das Führungsteam informieren.
4. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkte Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
5. Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer vornehmen.

## **§ 14**

### **Ordnungen**

1. Zur Durchführung dieser Abteilungsordnung kann sich die Abteilung weitere Ordnungen geben.
2. Diese Ordnungen werden vom Abteilungsausschuss/dem Führungsteam beschlossen.
3. Ordnungen können bestehen als
  - a) Gebührenordnung
  - b) Spiel- und Platzordnung
  - c) Clubhausordnung

- d) Ranglistenordnung
- e) Jugendordnung

## **§ 15**

### **Auflösung der Abteilung**

1. Der Wunsch zur Auflösung der Abteilung kann nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung beschlossen werden (siehe Satzung Hauptverein).
2. Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Abteilungsversammlung mit einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
3. Soll die Abteilung durch Mehrheitsbeschluss, gemäß § 15 Nr. 1 oder 2 aufgelöst werden, ist der Hauptverein TSV Miedelsbach umgehend zu informieren.
4. Das Abteilungsvermögen fällt bei einer Auflösung der Abteilung dem Hauptverein zu.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten der Abteilungsordnung**

Vorstehende Abteilungsordnung (besteht aus Blatt 1-13 mit den Paragrafen 1-16) wurde in der Abteilungsversammlung von den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern am 22. Juni 2022 genehmigt und von der Mitgliederversammlung des TSV Miedelsbach am 24. Juni 2022 bestätigt.

Schorndorf, den 22. Juni 2022

Schorndorf, den 24. Juni 2022

Abteilungsleiter/Teamsprecher

1. Vorsitzender Philipp Rösch